

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen**

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320), erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 01. Oktober 2008 und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bedürfnisanlagen, schulischen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen; dies gilt unabhängig davon, ob für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 3 Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln bzw. bereits alkoholisiert niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören. Hierzu zählen insbesondere Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Erbrechen,
  2. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen,
  3. Graffitis oder ähnliche Beschriftungen anzubringen oder
  4. ohne Genehmigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Werbeeinrichtungen, Plakate, Außenanschlüsse sowie Beschriftungen anzubringen. Dies gilt auch für öffentliche Gebäude.

### **§ 4 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes**

Die Verunreinigung und Verunstaltung der in § 2 genannten öffentlichen Bereiche ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Zigarettenskippen und -schachteln, Zeitungen und Zeitschriften, Verpackungsmaterialien, Flaschen und Getränkebehälter, Becher, Papiertaschentücher, Tüten, Plastikbeutel und Kaugummi) außerhalb der hierfür aufgestellten Müllbehälter. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung von Abfällen auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Anlagen nicht erfolgen.

### **§ 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der Bediensteten der örtlichen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen sowie der Polizei ist Folge zu leisten. Vorstehend genannte Personen haben sich durch Dienstausweis zu legitimieren.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 1 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln bzw. bereits alkoholisiert niederlässt, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Graffiti oder ähnliche Beschriftungen anbringt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ohne Genehmigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Werbeeinrichtungen, Plakate, Außenanschlüsse sowie Beschriftungen anbringt,
5. entgegen § 4 öffentliche Bereiche verunreinigt oder verunstaltet,
6. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786) Anwendung.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in und 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Emmelshausen, den 14. November 2008  
gez. Peter Unkel, Bürgermeister